

**Bekanntmachung der Genehmigung  
der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Waren (Müritz)  
„Teilbereich Bebauungsplan Nr. 24 A Papenberg 2. Baustufe“**

Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 27. Mai 2020 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waren (Müritz), „Teilbereich Bebauungsplan Nr. 24 A Papenberg 2. Baustufe“ sowie die Ausgleichsflächen (Geltungsbereiche im Übersichtsplan markiert dargestellt) wurde gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. S. 587) i.V.m. § 6 Nr. 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz – AG - BauGB M-V) vom 30. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 9. September 2020, 2923/2020-502 mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.**

Die Auflagen wurden erfüllt und die Hinweise wurden beachtet.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit dem dazu gehörigen Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in der Stadt Waren (Müritz) im Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.04 während der Sprechzeiten

Montag:	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Freitag:	08:30 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), [www.waren-mueritz.de](http://www.waren-mueritz.de), unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit dem zugehörigen Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung unter dem Pfad [www.waren-mueritz.de/de/unsere-stadt-waren-mueritz/stadtentwicklung/bauleitplanung/](http://www.waren-mueritz.de/de/unsere-stadt-waren-mueritz/stadtentwicklung/bauleitplanung/) für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) liegt am südöstlichen Ortseingang der Stadt Waren (Müritz) und ist ca. 1.500 m vom Stadtzentrum entfernt. Im Norden wird das Plangebiet durch die Straße Zum Pfennigsberg und im Süden durch die Straße Federower Weg begrenzt, im Osten schließt sich landwirtschaftliche Nutzfläche an.

Es wird nur der Teilbereich geändert, der im ursprünglichen Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist. Die Größe dieses Änderungsbereiches beträgt ca. 8,2 ha. Des weiteren werden die externen Ausgleichsflächen dargestellt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Waren (Müritz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.

Hinweise:

Ausübung Ihres Informationsrechts:

Auch wenn die Stadtverwaltung in der gegenwärtigen „Corona-Krise“ aus Gründen des Infektionsschutzes für den Besuchsverkehr geschlossen bleiben muss, können Sie von dem Ihnen zustehenden Informationsrecht Gebrauch machen,

- indem Sie sich entweder im Internet auf unserer Homepage ([www.waren-mueritz.de](http://www.waren-mueritz.de)) informieren oder
- indem Sie zur Einsichtnahme einen Termin vereinbaren. Dazu bitten wir um Ihren Anruf oder Ihre E-Mail; unsere Verbindungsdaten lauten wie folgt:  
Telefon (03991) 177-613; E-Mail: [planung-wifoe@waren-mueritz.de](mailto:planung-wifoe@waren-mueritz.de).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass notwendige Behördengänge nicht von etwaigen im Rahmen von Infektionsschutzmaßnahmen verfügten Ausgangsbeschränkungen erfasst sind.

Waren (Müritz), 09.03.2022



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "N. Möller".

N. Möller  
Bürgermeister



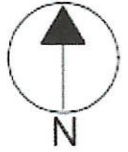
# Übersichtsplan

7. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Waren (Müritz)

„Teilbereich Bebauungsplan Nr. 24 A Papenberg 2. Baustufe“

Gemarkung Waren, Flur 42 und 39

Gemarkung Warenshof, Flur 4



Ausgleichsmaßnahme von Extensivacker:  
Gemarkung Waren, Flur 39, Flurstück 51/8

Ersatzmaßnahme Ausgleich Anlage einer Feldhecke:  
Gemarkung Warenshof, Flur 4, Flurstück 21

